

Verwaltungsvorschrift über die Weiterbildung von in den staatlichen Schuldienst als Lehrkräfte eingestellten Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern mit Fachhochschulabschluss

Verwaltungsvorschrift vom 10. Oktober 2018

Wer nach Punkt III Nummer 1.2.1.2 Buchstabe d) der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 12. Januar 2018 über die Einstellung in den staatlichen Thüringer Schuldienst als Lehrkraft eingestellt worden ist, muss nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift eine pädagogisch-praktische Weiterbildung absolvieren.

§ 1

Voraussetzung für die Teilnahme an der Weiterbildung

- (1) Fachliche Voraussetzung für die Teilnahme an der Weiterbildung sind ausreichende fachwissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen für mindestens ein Ausbildungsfach des Vorbereitungsdienstes eines Lehramts.
- (2) Ausreichende fachwissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen für einen Einsatz in einem allgemein bildenden Ausbildungsfach an Grundschulen oder entsprechenden Klassenstufen der Gemeinschaftsschule und Förderschule setzen fachwissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten voraus, die im gebotenen Umfang die in den ländergemeinsamen Anforderungen für die Fachwissenschaften in der Lehrerbildung enthaltenen Fachinhalte umfassen, die für eine lehrplangerechte Unterrichtserteilung erforderlich sind.
- (3) Ausreichende fachwissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen für einen Einsatz in einem allgemein bildenden Ausbildungsfach an Regelschulen sowie der entsprechenden Klassenstufen der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Förderschule liegen vor, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten für ein Ausbildungsfach des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Regelschulen nachgewiesen werden, die im gebotenen Umfang die in den ländergemeinsamen Anforderungen für die Fachwissenschaften in der Lehrerbildung enthaltenen Fachinhalte umfassen, die für eine lehrplangerechte Unterrichtserteilung erforderlich sind.
- (4) Ausreichende fachwissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen für einen Einsatz in einem allgemein bildenden Ausbildungsfach an Gymnasien, den entsprechenden Klassenstufen der Gemeinschaftsschule, der Gesamtschule und der berufsbildenden Schulen liegen vor, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Leistungspunkten für ein allgemein bildendes Ausbildungsfach des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachgewiesen werden, die im gebotenen Umfang die in den ländergemeinsamen Anforderungen für die Fachwissenschaften in der Lehrerbildung enthaltenen Fachinhalte umfassen, die für eine lehrplangerechte Unterrichtserteilung erforderlich sind.
- (5) Ausreichende fachwissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen für den Einsatz in einer beruflichen Fachrichtung an berufsbildenden Schule setzen fachwissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens

95 Leistungspunkten voraus, die im gebotenen Umfang die in den ländergemeinsamen Anforderungen für die Fachwissenschaften in der Lehrerbildung enthaltenen Fachinhalte umfassen, die für eine lehrplangerechte Unterrichtserteilung erforderlich sind.

- (6) Die ausreichenden fachwissenschaftlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden mit der Feststellung der Geeignetheit des Bewerbers im Rahmen des Einstellungsverfahrens festgestellt. Bei Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern mit Fachhochschulabschluss, die vor Inkraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift in den staatlichen Schuldienst eingestellt worden sind, erfolgt die Feststellung im Rahmen der Zulassung zur Weiterbildung durch das jeweilige staatliche Schulamt im Benehmen mit dem Ministerium.
- (7) Im Übrigen gelten § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung von Lehrkräften an staatlichen Schulen (ThürLNQVO) vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 294) entsprechend.

§ 2

Zulassung zur Weiterbildung

Für die Zulassung zur Weiterbildung gilt § 4 ThürLNQVO entsprechend.

§ 3

Dauer der Weiterbildung

Die Weiterbildung dauert ein Jahr. § 6 Abs. 2 bis 3 ThürLNQVO gilt entsprechend

§ 4

Anwendbarkeit von Vorschriften der ThürLNQVO

Für die weitere Gliederung und Durchführung der pädagogisch-praktischen Ausbildung, die staatliche Prüfung und den Abschluss der Weiterbildung gelten § 5 und § 7 bis § 10 ThürLNQVO entsprechend.

§ 5

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Weiterbildung hat keine besoldungsrechtliche oder laufbahnrechtliche Relevanz.
- (2) Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Erfurt, den 10. Oktober 2018

In Vertretung der Staatssekretärin

Lutz Lange
Abteilungsleiter 1